



Rundschreiben

Betreff: Briefwahl bei den Parlamentswahlen am 14. Oktober 2018

Es wird darauf hingewiesen, dass Wähler, die per Briefwahl wählen möchten, ihre Gemeinde in Luxemburg benachrichtigen müssen und ihre **Wahlbenachrichtigung** beim Bürgermeister- und Schöffenrat der Wahlgemeinde beantragen müssen. Dieser Antrag kann formlos per Post oder unter Verwendung des beigelegten Formulars gestellt werden. Dieses Formular dient als Modell, das die Antragstellung erleichtern soll. Der Antrag kann auch elektronisch über die Webseite MyGuichet.lu erfolgen.

Wähler mit Hauptwohnsitz im Großherzogtum Luxemburg müssen Ihren Antrag an die Gemeinde richten, in der sie in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind.

Für Wähler mit Hauptwohnsitz im Ausland ist es die Gemeinde in Luxemburg, in der sie zuletzt gemeldet waren. Sollte dies nicht zutreffen, muss der Antrag an die Geburtsgemeinde, sollte dies auch nicht zutreffen, an die Stadt Luxemburg geschickt werden.

Jede Person mit Wohnsitz im Ausland muss dem Antrag auch eine **Kopie ihres gültigen Reisepasses** beilegen. Der Antragsteller muss mit seiner Unterschrift an Eides statt versichern, dass er weder gemäß Artikel 52 der Verfassung noch gemäß Artikel 6 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Um für die Briefwahl zugelassen zu werden, muss die Anfrage innerhalb der **vorgeschriebenen Fristen** beim Bürgermeister- und Schöffenrat der betroffenen Gemeinde eingereicht werden, und zwar:

frühestens ab Montag, den 23. Juli 2018 und spätestens bis Dienstag, den 4. September 2018 für einen im Ausland ansässigen Wähler,

frühestens ab Montag, den 23. Juli 2018 und spätestens bis Mittwoch den 19. September 2018 für einen in Luxemburg ansässigen Wähler.

Die Zeit für den Postweg sollte dabei berücksichtigt werden.

Die zur Briefwahl zugelassenen Antragsteller erhalten vom Bürgermeister- und Schöffenrat die **Wahlbenachrichtigung**:

bis spätestens Freitag, den 14. September 2018 für einen im Ausland ansässigen Wähler,
bis spätestens Samstag, den 29. September 2018 für einen in Luxemburg ansässigen Wähler.

Die Wahlbenachrichtigung beinhaltet:

- die Kandidatenliste;
- die Anweisungen für den Wähler, der per Briefwahl an den Parlamentswahlen teilnimmt;
- einen ordnungsgemäß frankierten, undurchsichtigen und einheitlichen Wahlumschlag;
- einen ordnungsgemäß abgestempelten Stimmzettel;
- einen Umschlag für den Versand des Wahlumschlags mit dem Vermerk „Elections - Vote par correspondance“. Auf dem Umschlag sind das Wahllokal als Empfänger der abgegebenen Stimmen (rechts unten) sowie die Antragsnummer, der Nachname, der/die Vorname(n) und die Anschrift des Wählers angegeben.

Der Wahlberechtigte füllt den Stimmzettel aus. Sehbehinderte Wähler können mithilfe von taktilen Wahlschablonen an den Wahlen teilnehmen.

Zum Versenden seiner abgegebenen Stimmen an das Wahllokal legt der Wähler den ordnungsgemäß ausgefüllten und gefalteten, mit der Stempelmarke nach außen zeigenden Stimmzettel in den Wahlumschlag. Dieser Umschlag muss in den für den Versand vorgesehenen Umschlag gesteckt werden, der dann per einfacher Post zu versenden ist. Der Wahlumschlag muss beim zuständigen Wahllokal vor 14.00 Uhr am Wahltag einlangen.

Die Wahlumschläge mit dem Stimmzettel werden bis zum Wahltag in der Poststelle des Wahllokals aufbewahrt, das als Empfänger der Stimmzettel angegeben ist.

Für weitere Informationen verweist die Botschaft auf die Auszüge der Wahlgesetze, die auf der Webseite Guichet.lu abgerufen werden können.

Wien, im Juli 2018